



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz- Osterzgebirge über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

07.10.2019

Der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschließt am 07.10.2019 auf der Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Aufwandsentschädigung für leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Anwendung auf Beauftragte
- § 7 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Tätige (außer Kreisräte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie Beiräten des Kreistages), erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu drei Stunden	35,00 €,
von mehr als drei bis zu sechs Stunden	60,00 €,
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 €.
- (3) Der monatliche Höchstbetrag entspricht maximal dem steuerfreien Betrag für Aufwandsentschädigungen nach den Lohnsteuerrichtlinien des Einkommenssteuergesetzes und darf nicht überschritten werden.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig war.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet, sie gelten als einheitliche Veranstaltung und begründen keine weiteren Entschädigungen.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen sowie Beiräten des Kreistages wird für die Ausübung ihres Amtes, anstelle der Entschädigung nach § 1, eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung
 1. bei der Teilnahme an dem Verfahren der elektronischen Ladung einen monatlichen Grundbetrag von **150,00 €**
 2. bei der Teilnahme an dem Verfahren der postalischer Ladung einen monatlichen Grundbetrag von **120,00 €**
 3. für die Teilnahme an Kreistagsitzungen ein Sitzungsgeld von **100,00 €/Sitzung,**
 4. für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse sowie des Ältestenrates und anderer Beiräte ein Sitzungsgeld von **75,00 €/Sitzung**
 5. eine monatliche Vergütung für die Vorsitzenden der Fraktionen **100,00 €**
- (3) Sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie Beiräten des Kreistages, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von **75,00 €** je teilgenommener Sitzung.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- (4) Die Bestimmungen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger gelten nicht für Ausschussmitglieder, die den Ausschüssen und Beiräten des Kreistages kraft ihres Amtes als Beamte oder Angestellte der Landkreisverwaltung angehören.
- (5) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums sowie bei Besichtigungen, die sich unmittelbar vor oder nach einer Sitzung eines Gremiums anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Diese Veranstaltungen gelten als einheitlicher Vorgang und begründen keine weiteren Entschädigungen.
- (6) Der Grundbetrag gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5 wird monatlich im Voraus gezahlt (am 01. des Monats). Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie nach Absatz 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach den Absatz 2 und 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Bei einer teilweisen Teilnahme an Sitzungen bis zur Hälfte der Dauer der Sitzung wird die Entschädigung zur Hälfte gewährt.
- (9) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen oder Beiräten eine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, ist diese auf die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnen.
- (10) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Funktionszulage entsteht mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Kalendermonat, an dem eine Ersatzperson Mitglied des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird. Er endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Kalendermonats, welcher der Feststellung des Ausscheidens durch den Kreistag vorangeht oder mit Ende der Ausübung der besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 4

Aufwandsentschädigung für leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst

- (1) Die leitenden Notärzte (LNA) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhalten je Stunde Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 EUR.

Die Einsatzstunde wird mit 20,00 EUR vergütet.

Der Leiter der LNA-Gruppe erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

Für die Teilnahme an vom Träger des Rettungsdienstes bestätigten Dienstbesprechungen und an vom Landkreis angeordneten Einsatzübungen erfolgt die Entschädigung gemäß der § 1 Absatz 2, die Berechnungsgrundlage bildet § 2 dieser Satzung.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- (2) Jeder Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgLRettD) erhält je Stunde Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,00 EUR.

Der Leiter der vier OrgLRettD-Bereiche (G-OrgLRettD) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

Für Einsätze des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst erfolgt die Entschädigung gemäß der §§ 1 und 2 dieser Satzung.

- (3) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 sind alle mit der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Landrat.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 6

Anwendung auf Beauftragte

- (1) Für die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Beauftragten gemäß § 15 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2017 gelten § 1 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.
- (2) Der monatliche Höchstbetrag beträgt 500,00 € zuzüglich der Auslagen für die angemessenen Fahrtkosten.

§ 7

Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenzeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 02.09.2008, die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 30.03.2010 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige vom 28.06.2011 außer Kraft.

Pirna, den 04.12.2019

M. Geisler

Hinweis

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.